

## **Kassenwechsel ohne Vorlage der Bescheinigungen:**

Beim Ablauf eines Krankenkassenwechsel sind weitere rechtliche Vorgaben zu erfüllen, die nachfolgend dargelegt werden:

Unter Berücksichtigung der zweimonatigen Kündigungsfrist, ist es erforderlich, mit der Beantragung einer Mitgliedschaft bei einer anderweitigen Krankenkasse neben dem schriftlichen Antrag auch die Kündigungsbestätigung vorzulegen. Nach Erhalt der Mitgliederbescheinigung ist dieses Dokument der Kasse vorzulegen, deren Mitgliedschaft beendet werden sollte. Mit der Vorlage eines solchen Dokuments wird der Nachweis erbracht, dass eine anderweitigen Versicherung vorliegt, wodurch der Wechsel rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Der Versuch gegen den Willen eines Mitglieds einen Kassenwechsel zu einem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt durchführen zu wollen, kann jedoch unter diesen Vorgaben nicht gelingen. Auch wenn ohne Legitimation eine Kündigungsbestätigung bzw. eine Mitgliederbescheinigung erlassen werden sollte und diese spezielle ungültigen Papierzettel dem Mitglied zugesendet werden, muss erwartet werden, dass es an der notwendigen Weiterleitung scheitern wird. Ein solches Mitglied wird auf keinen Fall diese Zettel den zuständigen Stellen vorlegen, mit der Folge, dass kein Wechsel eintritt.

Übertragen auf den vorliegenden Fall musste eigentlich dem Richter klar sein, dass mit der Ablehnung dieses Pseudo-Vergleichs ein solcher Kassenwechsel zum 01.08.2014 eigentlich nicht gelingen konnte. Und dennoch liegen Forderungen der DAK vor, die mittlerweile sich in einer Höhe von ca. 80.000 € bewegen. Wie konnte es zu einer solchen Forderungen kommen, obwohl zu keiner Zeit eine Mitgliedschaft eingetreten ist. Hierzu werden die Hintergründe näher beleuchtet:

Eigentlich hätte das Gericht umgehend die DAK zu Beginn des Jahres 2014 auffordern müssen, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, um hierdurch den Mangel der Klage abzustellen, aber auch ihre Argumente bekannt zu geben, damit diese widerlegt hätten werden können. Stattdessen wurde am 14.05.2014 ein Erörterungstermin anberaumt, wobei die Klägerseite aufgrund der Unzustellbarkeit der Ladung, nicht Vorort war und somit kein Gehör erhielt. Welche rechtliche Konsequenzen sich hieraus ergeben, muss in diesem Kontext nicht näher beleuchtet werden.

Zum Termin wurde vom Gericht festgelegt, einen Krankenkassenwechsel unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist zum 01.08.2014 durchzuführen. Schließlich vertraten die anwesenden Personen sinngemäß die Ansicht, dass der Klage keinen Erfolg beschieden sei.

Deshalb sah sich der Richter legitimiert einen Kassenwechsel auf schnellsten Wege einleiten zu lassen. Schließlich lag der Wille zum Wechsel vonseiten der klagende Partei eindeutig vor, wobei jedoch fälschlicherweise angenommen

wurde, dass der damalige gegenwärtige Moment, der frühestmögliche Zeitpunkt für einen Wechsel sei. Denn nur in diesem Zeitrahmen hätte die Einhaltung der Fristen gewährleistet werden können, um einen gültigen Kassenwechsel zu etablieren. So die Ansicht des Gerichts.

Trotz dieser Pseudolegitimation würde jedoch das Problem auftreten, dass die Klägerseite den Kassenwechsel zu diesem Zeitpunkt nicht akzeptieren würde. Schließlich konnte die Bewertung, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hätte, nicht verstanden werden. Denn die Gegenseite hatte zu keiner Zeit schlüssige Argumente vortragen können. Ihre Darlegungen bezogen sich nur auf unstrittige Sachverhalte. Es ist bekannt, dass der Gesetzgeber eine rückwirkende Mitgliedschaft **nicht** vorgesehen hat. Dies war und ist völlig unstrittig. Trotzdem wurden solche irrelevanten Argumente vorgetragen, wobei ein solches Verhalten vonseiten des Gerichts noch Unterstützung fand.

Wohl unter der Annahme auch hierbei legitim zu handeln, wurden vom Gericht die beiden involvierten Kassen aufgefordert, die erforderlichen Bescheinigungen in Form einer Kündigungs- bzw. Mitgliederbestätigung zu erstellen. Immerhin hatte das Gericht den Willen der Klägerseite ausgelegt und sah hierdurch eine Berechtigung, in der Form handeln zu können. Das hierbei keine Kündigungserklärung gegenüber der AOK abgegeben wurde, aber auch keinen Antrag auf Mitgliedschaft zum 01.08.2014 bei der DAK gestellt wurde, scheint für das Gericht und den beiden anderen Parteien vernachlässigbar zu sein, obwohl bei einem solchen Wechsel rechtliche Vorgaben zu erfüllen sind, die bezüglich der Form und des Inhalts berücksichtigt werden müssen.

Dennoch fanden diese rechtlichen Vorgaben bei Gericht und den beiden involvierten Kassen keine Beachtung. Es entstand hierbei der Eindruck, dass die Auslegungsmöglichkeiten, einen großen Interpretationsspielraum zu lassen. Hierdurch wurden Verhaltensweise und anderweitige rechtlichen Gegebenheiten bedingt durch eine Auslegung ohne Maß ins Abstruse geführt.

**Dennoch sind dem Grenzen gesetzt.** So handelte es sich bei der Klage gegenüber der DAK um einen Rechtsstreit, der vom Gericht zu entscheiden war und konnte auch auf keinen Fall als eine Kündigungserklärung gegenüber der AOK ausgelegt werden, wie jedoch vonseiten des Gerichts geschehen ist. Dies widerspricht jedoch eindeutig den Sinn einer Klage und verletzt auch die rechtlichen Vorgaben in Form und Inhalt einer Kündigungserklärung.

Unabhängig davon, darf festgestellt werden, dass trotz der **weitgespannten Auslegungspraxis**, ein aufgezwungener Wechsel dennoch scheitern würde. Schließlich würden die erstellten und dem Kläger zugesandten Pseudo-Bescheinigungen wie bereits ausgeführt wurde, auf keinen Fall an die jeweilige Krankenkasse weiterleiten, wodurch der Wechsel gescheitert wäre.

Dennoch wurde aufgrund der richterlichen Anweisungen, von beiden Kassen, entsprechende Pseudobescheinigungen erstellt und der Klägerpartei zugesendet. Es steht jedoch eindeutig fest, dass beide Krankenkassen sich dem hätten verweigern müssen. Vielmehr hätten sie die Pflicht gehabt, dass Gericht in Kenntnis zu setzen, dass die erforderlichen rechtlichen Vorgaben hierbei nicht vorliegen, um solche Bescheinigungen erstellen zu können.

Wie erwartet werden konnte, wurde vonseiten der Klägerpartei keine dieser Pseudopapiere an die jeweilige anderweitige Kasse weitergeleitet. Somit hätte **in den Unterlagen der DAK** keine Kündigungsbestätigung der AOK vorgefunden werden dürfen und **in den Unterlagen der AOK** keine Mitgliedsbescheinigung der DAK.

Unter dieser vorliegenden Gegebenheit könnte eigentlich nicht verstanden werden, wie dennoch diese Pseudobescheinigungen den Weg in die jeweiligen Unterlagen der Kassen finden konnten und hierbei den Eindruck vermitteln, dass ein Kassenwechsel zum 01.08.2014 rechtsverbindlich eingetreten sei, obwohl dies zu keiner Zeit der Fall war.

Das eine solche befremdliche Situation auftreten konnte, wird erneut durch das Gericht verursacht. Ausgangspunkt war der Umstand, dass die Klägerseite trotz der Einrichtung eines Nachsendeauftrags, größere Probleme bei der Zustellung der Post auftraten. Diese Gegebenheit führte dazu, dass aus der Sichtweise des Gerichts **sich erneut eine weitere Grundlage auftat, um sich hierbei eine weitere Legitimation abzuleiten**, nicht nur passiv durch Anweisungen einzugreifen, sondern aktiv den Kassenwechsel in der Funktion eines Mitglieds zu begleiten und einzugreifen. **Aufgrund der Annahme, dass es der Klägerseite nicht gelingen könnte, fristgemäß diese sogenannten Bescheinigungen den Kassen vorzulegen, sollte dies das Gericht bewerkstelligen, um zu verhindern, dass der Wechsel zum 01.08.2014 nicht gelingt.**

Aus dem Grund hat das Gericht die Notwendigkeit gesehen, einen Zusatzweg zu etablieren, indem die Krankenkassen diese Pseudounterlagen nicht nur der Klägerpartei, sondern auch dem Gericht zugesendet werden sollte. Das Gericht sollte unter Einhaltung der Frist, die erforderlichen Weiterleitung dieser sogenannten Bescheinigungen an die jeweiligen zuständigen Krankenkassen durchführen. Weshalb die Kassen sich nicht gleich gegenseitig diese Pseudodokumenten zugesendet haben, und sich den Umweg über das Gericht nicht gleich hätten einsparen können, ist eigentlich nicht zu verstehen. Rechtliche Unterschiede gibt es zwischen beiden Handlungsweisen nicht.

**Aufgrund dieser Gegebenheit wird nun verständlich, weshalb solche Pseudodokumente in den jeweiligen Unterlagen der Krankenkassen zu finden sind. Eine Mitgliedschaft ist dennoch nicht eingetreten.** Diese Zettel hätte eigentlich umgehend aus den Unterlagen entfernt werden müssen.